
AUS DEM DOKUMENTATIONSZENTRUM

Das Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln, eine gemeinsame Forschungseinrichtung der Universität zu Köln, des DAV, der BRAK und der BNotK, informiert in einer losen Serie von Kurzbeiträgen über aktuelle Entwicklungen in den Anwaltschaften aus dem benachbarten Ausland.

Frankreich: Kommission zur grundlegenden Reform der juristischen Berufe

Als Reaktion auf den Bericht von Jacques Attali (siehe AnwBl. 2008, 287) hat Staatspräsident Sarkozy eine Kommission mit der Ausarbeitung eines Reformvorschlags für das Recht der juristischen Berufe beauftragt (Commission Darrois, benannt nach ihrem Vorsitzenden, einem der berühmtesten Wirtschaftsanwälte Frankreichs). Reformschwerpunkte sollen die Vereinheitlichung der juristischen Berufe und die Reform der Strukturen gemeinsamer Berufsausübung sein. Die Kommission soll ihre Ergebnisse noch in diesem Jahr präsentieren.

Die Inkorporation des Berufszweigs der avoués, die noch das ausschließliche Recht haben, vor den Berufungsgerichten (cours d'appel) aufzutreten, ist bereits vom Gesetzgeber beschlossen und soll zum 1.1.2010 in Kraft treten. Gegen diese Maßnahme haben die avoués im Sommer eine längere Protestaktion durchgeführt und die Berufungsgerichte blockiert.

Die Anwaltschaft – vertreten durch die nationale Anwaltskammer CNB – machte sich bei der Anhörung durch die Kommission dafür stark, die Vereinheitlichung der juristischen Berufe durch die Erweiterung des anwaltlichen Betätigungsfeldes auf die übrigen juristischen Dienstleistungsgebiete zu erreichen. Anwälte sollen unter anderem die bislang von Unternehmensjuristen ausgeübten Tätigkeitsgebiete besetzen, wozu jedoch das anwaltliche Berufsrecht, das Syndikusanwälte bislang nicht zulässt, geändert werden muss. Auch das Notariat soll nach Ansicht der CNB in den Anwaltsberuf inkorporiert werden, wobei sich die französische Anwaltschaft auf den deutschen Anwaltsnotar als Vorbild beruft, sich gleichzeitig aber das Notariat als eine Spezialisierung des Anwaltsberufs vorstellt, was jedoch nicht dem deutschen Modell entspricht. Die Anwaltschaft reklamiert für sich die dominierende Rolle bei der Vereinheitlichung juristischer Berufe. Die Vertretungen anderer juristischer Berufe, insbesondere die Notarkammer, fühlen sich durch diese Pläne brüskiert und beklagen den anwaltlichen Standesegoismus.

Die Frage der externen Kapitalbeteiligung an Anwaltsgesellschaften sieht die Mehrheit der CNB positiv, vorausgesetzt sie wird auf maximal 25 % der Anteile beschränkt. Sie sieht darin eine Möglichkeit, eine internationale Expansion französischer Sozietäten durch Fremdkapital zu erleichtern, damit diese gegenüber angelsächsischen Law Firms konkurrenzfähig werden. Die anwaltliche Unabhängigkeit sei nicht gefährdet, da Kontrolle und Kapital in der Organisation trennbar seien. Einem Börsengang nach australischem Beispiel steht die CNB jedoch kritisch gegenüber. (BD)

Ungarn: Erfolgshonorar ohne anwaltliches Risiko verstößt gegen gute Sitten

Nach dem ungarischen Anwaltsgesetz von 1998 ist das Anwaltshonorar Gegenstand einer freien Vereinbarung zwischen Rechtsanwalt und Mandant. Auch die Vereinbarung eines Erfolgshonorars ist grundsätzlich zulässig. In einigen Fällen jedoch kann eine Erfolgshonorarvereinbarung gegen die guten Sitten verstoßen und nichtig sein. So hat das oberste Gericht Ungarns bereits häufiger geurteilt, dass ein besonders hohes Erfolgshonorar nur dann nicht gegen die guten Sitten verstößt, wenn der Rechtsanwalt ein besonders großes Risiko eingeht. Ein aktuelles Urteil des obersten Gerichtshofes besagt nun, dass eine Erfolgshonorarvereinba-

rung sittenwidrig und damit nichtig ist, wenn der Rechtsanwalt überhaupt kein Risiko eingeht. Im zugrunde liegenden Fall galt die Vereinbarung des Erfolgshonorars auch für den Fall, dass der Mandant den Anwaltsvertrag vor Erledigung des Auftrages – und somit auch ohne Eintreten des Erfolgs – kündigt. Der Mandant hat sich mit der Gegenseite außergerichtlich geeinigt bzw. einen gegen ihn gerichteten Anspruch anerkannt und den Anwaltsvertrag gekündigt. Der sein Erfolgshonorar fordernde Rechtsanwalt wurde mit seiner Klage in allen Instanzen abgewiesen. Die Begründung der Gerichte war, dass eine Erfolgshonorarvereinbarung, die unabhängig von der geleisteten Arbeit des Rechtsanwalts auch im Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung durch den Mandanten fällig sein solle, sittenwidrig und nichtig sei. Eine solche Vereinbarung beinhalte für den Rechtsanwalt kein Risiko, dieses sei aber für eine Erfolgshonorarvereinbarung wesentlich. Dem Rechtsanwalt wurde vom Gericht nur ein übliches Honorar zugesprochen. (BD)

Schweiz: Beidseitige Vertretung nur bei konkretem Interessenkonflikt berufsrechtswidrig

Das Schweizerische Bundesgericht hat in einem Urteil vom 30. April 2008 (Az. 2C_699/2007) für Klarheit hinsichtlich der berufsrechtlich verbotenen Vertretung widerstreitender Interessen gesorgt. In dem zugrunde liegenden Fall hat derselbe Rechtsanwalt in einer Unfallsache den Fahrzeugführer und dessen Versicherung gerichtlich vertreten. Die für Berufspflichtverletzungen zuständige kantonale Aufsichtskommission bejahte hier eine Verletzung des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen nach Art. 12 lit. c BGFA, da es nicht auszuschließen sei, dass die Interessen der Versicherung und des Versicherten sich widersprüchen. Das Bundesgericht war anderer Auffassung und ließ die abstrakte Möglichkeit eines Interessenkonflikts nicht ausreichen. Nur im Fall beidseitiger Vertretung und konkretem Interessenkonflikt liege eine Berufspflichtverletzung vor. Tauche später ein solcher konkreter Konflikt auf, müsse der Rechtsanwalt beide Mandate niederlegen.

Mit dieser Rechtsprechung befindet sich das Schweizerische Bundesgericht auf der Linie der mittlerweile herrschenden Meinung in der deutschen Rechtsprechung und Rechtswissenschaft (vgl. BAG NJW 2005, 921). (BD)

Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln. Direktor: Prof. Dr. Martin Henssler. Adresse: Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln, Tel. 0221-4702935, Fax: 0221-4704918. Internet: www.anwaltsrecht.org.